

Richtlinie zur Erteilung von Saison-Parkausweisen in der Samtgemeinde Nenndorf

Allgemeine Informationen

Grundsätzlich besteht in der Samtgemeinde Nenndorf die Möglichkeit einen Saison-Parkausweis für bestimmte Parkplätze und Bereiche in Bad Nenndorf, für den Zeitraum der Landesgartenschau (01. April bis 31. Oktober 2026) zu beantragen.

Von der Erhebung von Parkgebühren wird in der gesamten Samtgemeinde Nenndorf generell abgesehen.

Saison - Bewohner - Parkausweise

Allgemeine Informationen

Der Saison-Bewohner-Parkausweis kann von berechtigten Personen beantragt werden und befugt zum kostenfreien und zeitlich uneingeschränkten Parken auf festgelegten Parkplätzen.

Für diese Parkplätze / Bereiche in Bad Nenndorf kann ein Saison-Bewohner-Parkausweis beantragt werden:

- Bahnhofstraße
- Rodenberger Allee
- Am Thermalbad
- Kurhausstraße
- Hauptstraße
- Horster Straße

Zuständige Stelle

Die Zuständigkeit liegt bei der Samtgemeinde Nenndorf als untere Verkehrsbehörde.

Verfahrensablauf

Der Saison-Bewohner-Parkausweis kann online über das Bürgerportal der Samtgemeinde Nenndorf beantragt werden. Nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen und Vorliegen aller entsprechenden Nachweise kann der Saison-Parkausweis ausgestellt werden.

Voraussetzungen

1. Der Antragsteller muss den Hauptwohnsitz in einer der o.g. Straßen haben
2. Das Kraftfahrzeug muss auf den Antragsteller zugelassen sein oder nachweislich dauerhaft von ihm genutzt werden
3. Auf dem Grundstück des Antragstellers darf kein Stellplatz zur Verfügung stehen

Für welche Kraftfahrzeuge kann ein Parkausweis beantragt werden?

Für PKW.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- elektronischer Antrag
- Nachweis zur Person (Personalausweis)
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Evtl. nach Bedarf Erklärung über dauerhafte Nutzung des Kfz
- Bei Kennzeichenänderung: alter Parkausweis + neue Zulassungsbescheinigung

Dauer des Parkausweises

Der Parkausweis kann für 7 Monate, für den Zeitraum der Landesgartenschau vom 01. April bis 31. Oktober 2026 erteilt werden.

Welche Gebühren fallen an?

Saison-Parkausweis = 19,90 €

Kennzeichenänderungen = 15,00 €

Ersatzausstellungen = 15,00 €

Bezahlungsmöglichkeiten

PM Payment

Weitere Hinweise

Temporär angeordnete Parkeinschränkungen bzw. -verbote haben Vorrang vor der Regelung des Parkausweises.

Mit einem Saison-Bewohner-Parkausweis besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.

Der Parkausweis verliert durch Zeitablauf oder Wegzug seine Gültigkeit. Im Fall eines Wegzugs bzw. Umzugs vor Ablauf der Gültigkeit werden Gebühren nicht anteilig erstattet.

Jeder Anwohner erhält nur einen Parkausweis.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zu der Richtlinie erteilt werden.

Rechtsgrundlagen

StVO i.V.m. § 5 NKAG

Saison-Beschäftigten-Parkausweise

Allgemeine Informationen

Der Saison-Beschäftigten-Parkausweis kann von berechtigten Personen beantragt werden und befugt zum kostenfreien und zeitlich uneingeschränkten Parken auf festgelegten Parkplätzen.

Berechtigte Personen

1. Selbstständige (inkl. Freiberufler) unter Angabe der Geschäftsadresse
2. Beschäftigte mit Beschäftigungsnachweis

Für folgende Parkplätze in Bad Nenndorf kann ein Saison-Beschäftigten-Parkausweis beantragt werden:

- Parkplatz Ages-Miegel-Platz
- Parkplatz am Kurhaus
- Parkplatz Buchenallee
- Parkplatz am Hallenbad
- Parkplatz Poststraße
- Parkdeck Kampstraße
- Parkplatz „Am Thermalbad“ (gegenüber von Jysk)

Zuständige Stelle

Die Zuständigkeit liegt bei der Samtgemeinde Nenndorf als untere Verkehrsbehörde.

Verfahrensablauf

Der Beschäftigten-Parkausweis kann online über das Bürgerportal der Samtgemeinde Nenndorf beantragt werden. Nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen und Vorliegen aller entsprechenden Nachweise kann der Beschäftigten-Parkausweis ausgestellt werden.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- elektronischer Antrag
- Gewerbenachweis / Beschäftigtennachweis
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Evtl. nach Bedarf Erklärung über dauerhafte Nutzung des Kfz

Welche Gebühren fallen an?

Saison-Beschäftigten-Parkausweis = 19,90 €

Kennzeichenänderungen = 15,00 €

Ersatzausstellungen = 15,00 €

Bezahlungsmöglichkeiten

PM Payment

Weitere Hinweise

Temporär angeordnete Parkeinschränkungen bzw. -verbote haben Vorrang vor der Regelung des Parkausweises.

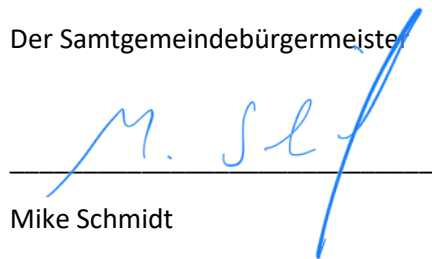
Mit einem Saison-Beschäftigten-Parkausweis besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.

Der Ausweis verliert durch Zeitablauf oder Aufgabe / Verlegung des Gewerbes / der selbstständigen Tätigkeit seine Gültigkeit. Im Fall einer Aufgabe / Verlegung des Gewerbes vor Ablauf der Gültigkeit werden Gebühren nicht anteilig erstattet.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zu der Richtlinie erteilt werden.

Bad Nenndorf, den 17.10.2025

Der Samtgemeindebürgermeister



Mike Schmidt